

Vorlageart: Beschlussvorlage  
Federführung: Feuerwehr  
Verantwortung: Herr Brandenburg, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Schranz

**Neufassung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen.**

---

**Beratungsfolge**

|            |                            |                  |
|------------|----------------------------|------------------|
| 17.09.2025 | Umweltausschuss            | Vorberatung      |
| 22.09.2025 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung      |
| 29.09.2025 | Rat der Stadt              | Beschlussfassung |

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die zur Umsetzung der Satzung benötigten Haushaltsmittel wurden bei den Haushaltsplanungen 2025 ff. berücksichtigt und stehen bei der Auftragsnummer 610002150100 / Gefahrenabwehr, Sachkonto 527104 / Sonst. Aufw. für Sachleistungen, zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

**Bezug**

Kein Bezug

**Konsequenzen**

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt**

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Aufgabenträger sind die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Jede Gemeinde muss eine Freiwillige Feuerwehr vorhalten, nach § 8 BHKG sind kreisfreie Städte zusätzlich verpflichtet, neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einzurichten.

Auch in Oberhausen tragen die Mitglieder der 4 Züge der Freiwilligen Feuerwehr mit ihrem Engagement zur Sicherheit der Oberhausener Bevölkerung bei. Ganzjährig unterstützen sie die Berufsfeuerwehr bei Bedarf im Rahmen von Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätzen und arbeiten allein oder mit der Berufsfeuerwehr bei Einsätzen zusammen.

Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Tätigkeit im Ehrenamt zu fördern und dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen jedoch aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.

Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind die gezahlten Beträge auf Antrag durch die Gemeinde zu ersetzen. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des

Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr entstehen im Zusammenhang mit ihrem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr finanzielle Aufwendungen und haben daher Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Fahrt- und Reinigungskosten) durch den anfordernden Aufgabenträger. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können gemäß § 22 BHKG anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen hat sich bisher nach Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helfer\*innen der anerkannten Hilfsorganisationen vom 01.04.2019 gerichtet.

Aufgrund der zunehmenden interkommunalen Zusammenarbeit werden von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vermehrt Vergleiche zu unseren Nachbarstädten in Bezug auf die Höhen der Aufwandsentschädigungen und der Auslagenersatzzahlungen hergestellt. Um hier belastbare Daten zu erhalten, hat 2024 eine interkommunale Abfrage stattgefunden. Die Auswertung hat gezeigt, dass die Höhe der Aufwandsentschädigungen umliegender Feuerwehren z.T. erheblich höher ausfallen. Da seit 2019 keine Anpassung der Aufwandsentschädigungen stattgefunden hat, ist eine moderate Erhöhung zur Würdigung des Ehrenamtes sinnvoll und gerechtfertigt.

Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger\*innen der Freiwilligen Feuerwehr soll sich zukünftig an den Aufwandsentschädigungssätzen nach § 10 Satz 2 Abs. 1 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (Teilpauschale) orientieren.

Die zur Umsetzung der Satzung benötigten Haushaltsmittel wurden bei den Haushaltsplanungen 2025 ff. berücksichtigt und stehen bei der Auftragsnummer 610002150100/ Gefahrenabwehr, Sachkonto 527104/ Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen, zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Durch die Anpassungen der Aufwandsentschädigungen für die derzeit ca. 200 Mitglieder der Freiwilligen- und Jugendfeuerwehr werden voraussichtlich jährliche Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 25.000,- Euro entstehen.

#### **Anlage/n**

1 - Satzungsentwurf

2 - Synopse

3 - Städtevergleich

**S a t z u n g**  
**über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie**  
**Verdienstaufallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstaufallentschädigung für**  
**ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen**  
**vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaufallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstaufallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaufalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der**  
**Feuerwehr und für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der**  
**anerkannten Hilfsorganisationen**

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflich selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Als Ersatz für den Verdienstaufall im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) auf Antrag ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird analog § 6 (1) EntschVO NRW auf derzeit 84,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstaufall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

## **§ 2**

### **Lohnfortzahlung**

- (1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs.1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.
- (2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:  
Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt.  
Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzen nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.
- (3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.
- (4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.

## **§ 3**

### **Kinderbetreuungskosten**

- (1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.
- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

## § 4

### Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Oberhausen zahlt gemäß § 22 Abs. 2 BHKG den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle des Auslagenersatzes gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Dieses begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW) bemessen. Die regelmäßige Anpassung erfolgt gemäß § 10 EntschVO NRW.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird wie folgt festgelegt:

| <b>Funktionsträger</b>                                          | <b>Bezugsgröße nach<br/>EntschVO (Teilpauschale)</b> | <b>Prozentualer<br/>Anteil der<br/>Bezugsgröße</b> | <b>mtl./<br/>Betrug in Euro<br/>*1</b> | <b>jährl.</b> |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------|
| Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr                          | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 25%                                                | 109,25 / 1.311,-                       |               |
| Stellvertretende/r<br>Sprecher/in der Freiwilligen<br>Feuerwehr | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 17,5%                                              | 76,48 / 917,76                         |               |
| Einheitsleiter/in, Zugführer/in                                 | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 20%                                                | 87,40 / 1.048,80                       |               |
| 1. Stellvertretende/r<br>Einheitsleiter/in, Zugführer/in        | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 15%                                                | 65,55 / 786,60                         |               |
| 2. Stellvertretende/r<br>Einheitsleiter/in, Zugführer/in        | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 10%                                                | 43,70 / 524,40                         |               |
| Ausbildungskoordinator/in                                       | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 15%                                                | 65,55 / 786,60                         |               |
| Stadtjugendfeuerwehrwart/in                                     | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 20%                                                | 87,40 / 1.048,80                       |               |
| Stellvertretende/r<br>Stadtjugendfeuerwehrwart/in               | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 15%                                                | 65,55 / 786,60                         |               |
| Jugendgruppenleiter/in                                          | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 5%                                                 | 21,85 / 262,20                         |               |
| Stellvertretende/r<br>Jugendgruppenleiter/in                    | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 2,5%                                               | 10,93 / 131,10                         |               |
| Mitarbeiter/in<br>Brandschutzerziehung                          | Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8                     | 5%                                                 | 21,85 / 262,20                         |               |

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden in nachfolgender Anzahl pro Funktion gewährt:
- 1\*Sprecher\*in
  - 1\* Stellv. Sprecher\*in
  - 4\* Einheitsleiter\*innen/ Zugführer\*innen
  - 1\* 1. stellv. Einheitsleiter\*innen/ Zugführer\*innen pro Einheit/ Zug
  - 1\* 2. stellv. Einheitsleiter\*innen/ Zugführer\*innen pro Einheit/ Zug
  - 1\* Stadtjugendfeuerwehrwart\*in
  - 1\* stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart\*in
  - 2\* Gruppenleiter\*innen in der Jugendfeuerwehr
  - 2\* stellv. Gruppenleiter\*innen in der Jugendfeuerwehr
  - max. 5 Mitarbeiter\*innen der Brandschutzerziehung
- Falls eine aufgeführte Funktion von weiteren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.
- (5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Unterrichtseinheit/-stunde. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung, sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter/ die Leiterin der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf null kürzen.
- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.
- (10) Die jeweilige Aufwandsentschädigung wird unmittelbar auf die Konten der Funktionsträger\*innen bzw. Ausbilder\*innen ausgezahlt.

## § 5

### Auslagenersatz

- (1) Die Angehörigen der Einsatz- und Unterstützungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag eine Grundpauschale pro Kalenderjahr in Höhe von 120,- Euro. Diese dient, gemäß §§ 22 Abs. 1 und 2 BHKG, der pauschalen Erstattung von Fahrtkosten, Telekommunikations- und Reinigungskosten u.ä., die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwände abgegolten.  
Um diese Grundpauschale zu erhalten, müssen die Angehörigen der Einsatzeinheiten im Vorjahr an mindestens 25% der angeordneten Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen teilgenommen haben.  
Die Angehörigen der Unterstützungseinheiten erhalten die Grundpauschale bei einer Teilnahme an 50% der Dienste für die Unterstützungsabteilung.
- (2) Der/die Einheitsführer\*in muss die ausgewerteten Originalanwesenheitslisten für alle relevanten Dienste in jedem Januar, bis spätestens zum 10. Werktag, bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, zur Prüfung einreichen. Verspätet eingereichte Listen werden nicht abgerechnet.
- (3) Darüber hinaus wird für Teilnehmer/innen an Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag bei mehr als 8-stündiger Lehrgangsdauer eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,- Euro gewährt, sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird. Zudem erhalten die Betreuer\*innen und Ausbilder\*innen der Jugendfeuerwehr eine pauschale Fahrtkostenerstattung pro Person und Jahr in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 und § 5 Nr. 3 Satz 2 erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 3 Satz 1 erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge.
- (5) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 erfolgt auf das jeweilige Zugkonto. Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 3 wird unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

## § 6

### Förderung der Kameradschaftspflege und der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschafts- und Brauchtumpflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.
- (2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:

|                                                                           |            |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr<br>(Einsatzabteilung) jährlich | 45,00 Euro |
| b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich                              | 28,00 Euro |

\*1

- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den Zug gemeinschaftlich zur Kameradschaftspflege genutzt bzw. durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.
- (4) Die Verwendung der Beträge ist der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, jährlich zum 01.03. für das Vorjahr nachzuweisen. Verantwortlich für die Verwendung sind die jeweiligen Einheitsführer\*innen bzw. der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in.

## **§ 7**

### **Sicherheitswachdienste und Wachverstärkung**

- (1) Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Euro gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.
- (2) Bei Anforderung von definierten Funktionen zur Unterstützung eines 24h-Stunden-Dienstes der Berufsfeuerwehr wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Euro gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Schicht.
- (3) Für Zeiträume, in denen eine Lohnfortzahlung oder eine Verdienstausschüttung nach § 21 BHKG gewährt wird, entfallen die Zahlungen nach § 7 dieser Satzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 dieser Satzung werden unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

## **§ 8**

### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben gegenüber der Stadt Oberhausen verbindliche Auskünfte zu den von ihnen in Anspruch genommenen Freibeträgen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu machen (Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX/ Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX).
- (2) Die Versteuerung der über die Freibeträge hinausgehenden Zahlungen erfolgt durch die Stadt Oberhausen.
- (3) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 02.04.2019 außer Kraft.

## SYNOPSIS

| <b>Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alte Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Neue Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p style="text-align: center;"><b>§1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und für beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>(1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.</p> <p>(2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage</p> | <p>(1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflich selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.</p> <p style="color: blue;"><del>Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.</del></p> <p>(2) Als Ersatz für den Verdienstaussfall im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) auf Antrag ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.</p> <p>(4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausschüttung sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung wird analog § 6 (1) EntschVO NRW auf <a href="#">derzeit 84,00 Euro</a> pro Stunde festgesetzt.</p> <p>(4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausschüttung sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Lohnfortzahlung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs.1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.</p> <p>(2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:<br/>Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt. Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, we-</p> | <p>(1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs.1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.</p> <p>(2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:<br/>Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt. Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte,</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>niger als eine Stunde vor Arbeitschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.</p> <p>(3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.</p> <p>(4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird den privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.</p>                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.</p> <p>(3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.</p> <p>(4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>§ 3</b><br/><b>Kinderbetreuungskosten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>(1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.</p> <p>(2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die</p> | <p>(1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.</p> <p>(2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.</p> |

nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden

#### § 4 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Oberhausen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 4 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

| Funktionsträger                                           | Jährlicher Betrag in Euro |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|
| Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr                    | 350,00                    |
| Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr | 175,00                    |
| Stadtjugendfeuerwehrwart/in                               | 350,00                    |
| Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in            | 175,00                    |
| Einheitsleiter/in, Zugführer/in                           | 350,00                    |
| Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in        | 175,00                    |
| Jugendgruppenleiter/in                                    | 60,00                     |

(1) Die Stadt Oberhausen zahlt gemäß § 22 Abs. 2 BHKG den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle des Auslagenersatzes gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Dieses begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW) bemessen. Die regelmäßige Anpassung erfolgt gemäß § 10 EntschVO NRW.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird wie folgt festgelegt:

| Funktionsträger                                           | mtl./ jährl. Betrag in Euro *1 |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr                    | 109,25 / 1.311,-               |
| Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr | 76,48 / 917,76                 |
| Einheitsleiter/in, Zugführer/in                           | 87,40 / 1.048,80               |
| 1. Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in     | 65,55 / 786,60                 |
| 2. Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in     | 43,70 / 524,40                 |
| Ausbildungskordinator/in                                  | 65,55 / 786,60                 |
| Stadtjugendfeuerwehrwart/in                               | 87,40 / 1.048,80               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 30,00  | Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 65,55 / 786,60 |
| Mitarbeiter/in der Puppenbühne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 175,00 | Jugendgruppenleiter/in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 21,85 / 262,20 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |        | Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 10,93 / 131,10 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |        | Mitarbeiter/in Brandschutzerziehung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 21,85 / 262,20 |
| <p>(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigungen werden maximal einmal pro Löschzug und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.</p> <p>(5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch</p> |        | <p>(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigungen werden in nachfolgender Anzahl pro Funktion gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1* Sprecher*in</li> <li>• 1* Stellv. Sprecher*in</li> <li>• 4* Einheitsleiter*innen/ Zugführer*innen</li> <li>• 1* 1. stellv. Einheitsleiter*innen/ Zugführer*innen pro Einheit/ Zug</li> <li>• 1* 2. stellv. Einheitsleiter*innen/ Zugführer*innen pro Einheit/ Zug</li> <li>• 1* Stadtjugendfeuerwehrwart*in</li> <li>• 1* stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in</li> <li>• 2* Gruppenleiter*innen in der Jugendfeuerwehr</li> <li>• 2* stellv. Gruppenleiter*innen in der Jugendfeuerwehr</li> <li>• max. 5 Mitarbeiter*innen der Brandschutzerziehung</li> </ul> <p>Falls eine aufgeführte Funktion von weiteren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.</p> <p>(5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.</p> |                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.</p> <p>(6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Unterrichtseinheit. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung, sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.</p> <p>(7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.</p> <p>(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrführer kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf null kürzen.</p> <p>(9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils nach Abschluss des 2. und 4. Quartals des Kalenderjahres.</p> | <p>(6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Unterrichtseinheit/-stunde. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung, sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.</p> <p>(7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.</p> <p>(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf null kürzen.</p> <p>(9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.</p> <p>(10) Die jeweilige Aufwandsentschädigung wird unmittelbar auf die Konten der Funktionsträger*innen bzw. Ausbilder*innen ausgezahlt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Auslagenersatz</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>(1) Die Angehörigen der Einsatz- und Unterstützungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag eine Grundpauschale pro Kalenderjahr in Höhe von 120,- Euro.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Diese dient, gemäß §§ 22 Abs.1 und 2 BHKG, der pauschalen Erstattung von Fahrtkosten, Telekommunikations- und Reinigungskosten u.ä., die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwände abgegolten.</p> <p>Um diese Grundpauschale zu erhalten, müssen die Angehörigen der Einsatzeinheiten im Vorjahr an mindestens 25% der angeordneten Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen teilgenommen haben.</p> <p>Die Angehörigen der Unterstützungseinheiten erhalten die Grundpauschale bei einer Teilnahme an 50% der Dienste für die Unterstützungsabteilung.</p> |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(2) Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:</p> <table data-bbox="268 925 702 2016"> <tr> <td>a) Fahrtkostenerstattungen zu Einsätzen/ pro Mitglied und Jahr</td><td>11,00 €</td></tr> <tr> <td>b) Fahrtkostenerstattungen zu Übungszwecken/ pro Mitglied und Jahr</td><td>67,50 €</td></tr> <tr> <td>c) Reinigungskosten (Uniform)/ pro Mitglied und Jahr</td><td>30,00 €</td></tr> <tr> <td>d) Fahrtkostenerstattungen an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr/ pro Person und Jahr</td><td>48,60 €</td></tr> <tr> <td>e) Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Puppenbühne für Proben und Aufführungen/ pro Mitglied und Jahr</td><td>40,50 €</td></tr> </table> | a) Fahrtkostenerstattungen zu Einsätzen/ pro Mitglied und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 11,00 € | b) Fahrtkostenerstattungen zu Übungszwecken/ pro Mitglied und Jahr | 67,50 € | c) Reinigungskosten (Uniform)/ pro Mitglied und Jahr | 30,00 € | d) Fahrtkostenerstattungen an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr/ pro Person und Jahr | 48,60 € | e) Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Puppenbühne für Proben und Aufführungen/ pro Mitglied und Jahr | 40,50 € | <p>(2) Der/die Einheitsführer*in muss die ausgewerteten Originalanwesenheitslisten für alle relevanten Dienste in jedem Januar, bis spätestens zum 10. Werktag, bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, zur Prüfung einreichen. Verspätet eingereichte Listen werden nicht abgerechnet.</p> |
| a) Fahrtkostenerstattungen zu Einsätzen/ pro Mitglied und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 11,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| b) Fahrtkostenerstattungen zu Übungszwecken/ pro Mitglied und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 67,50 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| c) Reinigungskosten (Uniform)/ pro Mitglied und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 30,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| d) Fahrtkostenerstattungen an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr/ pro Person und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 48,60 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| e) Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Puppenbühne für Proben und Aufführungen/ pro Mitglied und Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 40,50 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |                                                                    |         |                                                      |         |                                                                                                            |         |                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| f) Fahrtkostenerstattungen für Lehrgänge/ pro Lehrgangsteilnehmer/in und Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,70 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| g) Verpflegungspauschale pro Lehrgangsteilnehmer/in pro Tag bei mehr als 8-stündiger Lehrgangsdauer, sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird                                                                                                                                                                                                                        | 6,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| (3) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto und wird durch den/die Kassierer/in des Zuges an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres.                                  | (3) Darüber hinaus wird für Teilnehmer/innen an Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag bei mehr als 8-stündiger Lehrgangsdauer eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,- Euro gewährt, sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird. Zudem erhalten die Betreuer*innen und Ausbilder*innen der Jugendfeuerwehr eine pauschale Fahrtkostenerstattung pro Person und Jahr in Höhe von 50,00 Euro. |  |
| (4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstabe d) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist die Anzahl der Betreuer/innen, Ausbilder/innen zum 01.01. eines Jahres. | (4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 und § 5 Nr. 3 Satz 2 erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 3 Satz 1 erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge.                                                                                                                  |  |
| (5) Die Auszahlung des Kostenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes der Puppenbühne.                                                                                                                                                                       | (5) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 1 erfolgt auf das jeweilige Zugkonto. Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 3 wird unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.                                                                                                                                                                                             |  |
| (6) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben f) und g) erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge, auf das jeweilige Zugkonto. Die vereinnahmten Beträge werden anschließend durch die Zugkassierer/innen an die Lehrgangsteilnehmer/innen ausgezahlt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Förderung der Kameradschaftspflege und der Jugendarbeit</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschaftspflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.</p> <p>(2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) jährlich 40,00 €</p> <p style="padding-left: 40px;">b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich 25,00 €</p> <p>(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den/die Kassierer/in an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt bzw. durch den Stadtjugendfeuerwehrwart zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.</p> | <p>(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschafts- und Brauchtumspflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.</p> <p>(2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) jährlich 45,00 Euro</p> <p style="padding-left: 40px;">b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich 28,00 Euro</p> <p>(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird <b>durch den Zug gemeinschaftlich zur Kameradschaftspflege genutzt bzw. durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.</b></p> <p>(4) Die Verwendung der Beträge ist der Stadt Oberhausen, Fachbereich 6-1-10, jährlich zum 01.03. für das Vorjahr nachzuweisen. Verantwortlich für die Verwendung sind die jeweiligen Einheitsführer*innen bzw. der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart*in.</p> |

**§ 7 (alte Fassung) / § 8 (neue Fassung)**  
**Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.</p> <p>(2) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.</p> | <p>(1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben gegenüber der Stadt Oberhausen verbindliche Auskünfte zu den von ihnen in Anspruch genommenen Freibeträgen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu machen (Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX/ Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrages beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr XX).</p> <p>(2) Die Versteuerung der über die Freibeträge hinausgehenden Zahlungen erfolgt durch die Stadt Oberhausen.</p> <p>(3) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**§ 7 (neue Fassung)**  
**Sicherheitswachdienste und Wachverstärkung**

- |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>(1) Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Euro gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.</p> <p>(2) Bei Anforderung von definierten Funktionen zur Unterstützung eines 24h-Stunden-Dienstes der Berufsfeuerwehr wird der jeweiligen Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Euro gezahlt. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Schicht.</p> |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                               | <p>(3) Für Zeiträume, in denen eine Lohnfortzahlung oder eine Verdienstausfallentschädigung nach § 21 BHKG gewährt wird, entfallen die Zahlungen nach § 7 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 dieser Satzung werden unmittelbar auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.</p>                                                     |
| <p align="center"><b>§ 8 (alte Fassung) / § 9 (neue Fassung)</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.                                                    | Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 02.04.2019 außer Kraft. |

|                                                                | Duisburg   | Bemerkung/ Erläuterung                                        | Bottrop  | Mülheim a.d.R. | Essen     | Bochum   |
|----------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|----------|----------------|-----------|----------|
| Aufwandsentschädigung Sprecher*in FF pro Jahr                  | 4.876,92 € | 62 % von § 2 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO NRW - Ratsmitglied         | 660,00 € | 1.284,00 €     | 4.800,- € | 750,00 € |
| Aufwandsentschädigung stellv. Sprecher*in FF pro Jahr          | 2.438,46 € | 31 % von § 2 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO NRW - Ratsmitglied         | 432,00 € | 642,00 €       | 2.400,- € | 500,00 € |
| Aufwandsentschädigung Stadtjugendfeuerwehrwart*in              | 3.933,00 € | 50 % von § 2 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO NRW - Ratsmitglied         | 660,00 € | 963,00 €       | 4.800,- € | 300,00 € |
| Aufwandsentschädigung stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in      | 1.966,50 € | 25 % von § 2 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO NRW - Ratsmitglied         | 432,00 € | 481,50 €       | 2.400,- € |          |
| Aufwandsentschädigung Einheitsleiter*in / Zugführer*in         | 3.488,40 € | 100 % von § 2 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO NRW - Bezirksvertreter*in | 660,00 € | 1.220,94 €     | 3.600,- € | 500,00 € |
| Aufwandsentschädigung stellv. Einheitsleiter*in / Zugführer*in | 1.744,20 € | 50 % von § 2 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO NRW - Bezirksvertreter*in  | 432,00 € | 610,47 €       | 1.800,- € | 300,00 € |